

Allgemeine Geschäftsbedingungen

[1.] Geltungsbereich

[1.1.] Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Auftragnehmerin Porsche Austria GmbH & Co OG (nachfolgend kurz „**Auftragnehmerin**“ oder „**Eichstelle**“) und deren Kunden (nachfolgend kurz „**Auftraggeber**“) in Bezug auf Leistungen der Eichstelle gemäß dem Maß- und Eichgesetz (BGBl. Nr. 152/1950 idgF), insbesondere Eichungen an Ladetarifgeräten für Elektrofahrzeuge.

[1.2.] Der Geltung allfälliger Geschäftsbedingungen von Auftraggebern wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen von Auftraggebern werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie der Auftragnehmerin vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Auch ohne wiederholende Berufung auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden künftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge und/oder sonstige Geschäftsfälle mit Auftraggebern ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Bestellungen, Aufträge und/oder sonstige Geschäftsfälle jeglicher Art, insbesondere solche die mündlich oder telefonisch erteilt und/oder von der Auftragnehmerin mündlich oder telefonisch angenommenen werden, verstehen sich vorbehaltlich der Einbeziehung und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

[1.3.] Von Auftraggebern entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.

[2.] Leistungsgegenstand

[2.1.] Die Eichstelle erbringt Leistungen gemäß dem Maß- und Eichgesetz (MEG) sowie den darauf gestützten Verordnungen und behördlichen Vorgaben – insbesondere die Eichung sowie die Durchführung von wiederkehrenden und sonstigen vorgeschriebenen Eichungen an Ladetarifgeräten für Elektrofahrzeuge. Maßgeblich für die Eichung ist der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang gemäß der vereinbarten schriftlichen Leistungsbeschreibung im Angebot. Darüberhinausgehende Eigenschaften und Leistungen schuldet die Eichstelle nicht.

[2.2.] „Ladetarifgerät“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein elektrisch betriebenes Messgerät (insbesondere Stromzähler oder eichpflichtige Tarifeinrichtung), das zur Ermittlung der entnommenen Energie im Zuge des Ladevorgangs von Elektrofahrzeugen verwendet wird und das unter die Eichpflicht nach § 8 MEG fällt. Nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Eichungen von Messgeräten, die nicht unter die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen fallen, insbesondere keine Hauszähler im Sinne des MEG.

[2.3.] Die Eichstelle ist durch die zuständige Bundesbehörde ermächtigt und befugt, Eichungen, Nacheichungen und Eichprüfungen gem. §§ 30, 31 MEG an Ladetarifgeräten vorzunehmen.

[2.4.] Die Leistungen der Eichstelle umfassen insbesondere die Durchführung von Ersteichungen, Neueichungen und Nacheichungen sowie die Ausfertigung von Eichzeichen und Eichschein (§ 8 Eichstellenverordnung).

[2.5.] Die Eichstelle handelt stets unparteiisch und unabhängig. Sämtliche Prüfungen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen (z.B. MEG, Eichstellenverordnung,) und den aktuellen technischen Normen (z.B. ÖNORM, EN).

[3.] Vertragsabschluss und Durchführung

[3.1.] Angebote der Eichstelle sind noch nicht als Vertragsabschluss zu verstehen und bleiben für 14 Tage gültig. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung von Seiten der Eichstelle oder Durchführung der beauftragten Leistung zustande.

[3.2.] Die Eichstelle handelt nach allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere des MEG und den zugehörigen Verordnungen.

[3.3.] Die Eichstelle ist berechtigt, die Durchführung der Eichung in Fällen zurückzuweisen, in denen die Geräte nicht den eichrechtlichen Anforderungen oder den technischen Voraussetzungen entsprechen. Entstehende Kosten durch Verweigerung aus diesen Gründen trägt der Auftraggeber.

[4.] Pflichten des Auftraggebers

[4.1.] Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Ladetarifgeräte den Anforderungen des MEG und sämtlichen weiteren eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

[4.2.] Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Eichstelle während der Dauer der Eichung inklusive der vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten uneingeschränkter Zugang zum Messgerät zu gewähren und den Zugang im Laufe der Messung auch sicherzustellen.

[4.3.] Der Auftraggeber ist verpflichtet alle erforderlichen Daten aus dem Backend-System in Echtzeit während der Eichung zur Verfügung zu stellen. Die Daten müssen in einem von der Eichstelle vorgegebenen Format bereitgestellt werden.

[4.4.] Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet die Eichung zu begleiten und Auskünfte über das Messgerät zu erteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Eichstelle den Datensatz des Backend-Systems unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

[4.5.] Bei jeder Nacheichung ist sicherzustellen, dass Eichintervalle und Fristen eingehalten werden.

[4.6.] Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller bereitgestellten Unterlagen (insbesondere technischen Dokumentationen, Gerätebeschreibungen, Konformitätsnachweise) verantwortlich. Versäumnisse oder fehlerhafte Angaben können zur Zurückweisung der Eichung führen.

[4.7.] Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Eichstelle, sowie allenfalls das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bis Ende des zweiten Quartals des auf die Eichung folgenden Kalenderjahres berechtigt sind, den Aufstellungsort des Messgerätes zu betreten und dort zu verweilen. Der Auftraggeber hat der Eichstelle die Berechtigung unverzüglich nachzuweisen.

[5.] Pflichten des Auftragnehmers | Eichung

[5.1.] Eichungen erfolgen stets am Aufstellungsort des Messgerätes.

[5.2.] Voraussetzungen für die Durchführung der Eichung sind insbesondere, dass der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß Punkt [4.] nachgekommen ist. Sollte die Eichstelle vor oder während der Eichung zu dem Schluss kommen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird die Eichung nicht durchgeführt, bzw. abgebrochen.

[5.3.] Die Eichstelle führt die Eichung gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf Grundlage des Maß- und Eichgesetzes durch. Gelangt die Eichung zum Ergebnis, dass das Messgerät den anwendbaren Rechtsgrundlagen entspricht, gilt die Eichung als erfolgreich durchgeführt. Wenn die Eichung zum Ergebnis gelangt, dass das Messgerät nicht den anwendbaren Rechtsgrundlagen entspricht, gilt die Eichung als nicht erfolgreich durchgeführt:

[5.4.] Im Falle der erfolgreichen Durchführung der Eichung erbringt die Eichstelle folgende Leistungen:

- Anbringung des Eichstempels und – soweit erforderlich – Anbringung des Sicherungsstempels am Messgerät an der in der Zulassung oder in der Anerkennung vorgesehenen Stelle,
- Meldung für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

[5.5.] Konnte die Eichung nicht erfolgreich durchgeführt werden, werden die Verkehrsfehlergrenzen ermittelt. Hält das Messgerät die für das Messgerät anwendbaren Verkehrsfehlergrenzen nicht ein, so entwertet die Eichstelle einen allenfalls vorhandenen Eichstempel und kennzeichnet das Messgerät an einer gut sichtbaren Stelle mit der Aufschrift „Eichpflichtige Verwendung nicht zulässig“, ergänzt um die Eichstellenummer.

[5.6.] Wurde die Eichung abgebrochen, erfolgen keine weiteren Tätigkeiten der Eichstelle.

[5.7.] Die Eichstelle ist verpflichtet, die in § 6 Abs 4 Eichstellenverordnung genannten Unterlagen über die Messung und Eichung für eine Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Diese Unterlagen dürfen gemäß § 6 Abs 4 der Eichstellenverordnung nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen weitergegeben werden.

[6.] Meldung an das Bundesamt

[6.1.] Die Eichstelle ist verpflichtet, Informationen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu melden. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Daten, die im Rahmen der Prüfung und Eichung erhoben werden, richtig sind und an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Erfüllung der Meldepflicht übermittelt werden können.

[6.2.] Das betrifft insbesondere die Durchführung der Eichung, die Ergebnisse der Eichung und die Meldung von Messgeräten unter Angabe diverser Daten, wenn eine Eichung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.

[7.] Preise und Zahlungsbedingungen

[7.1.] Die Leistungen der Eichstelle werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und dem Auftraggeber bekannt gegebenen Preise laut Angebot sowie allfällig schriftlich vereinbarter Sonderkonditionen berechnet.

[7.2.] Rechnungen der Eichstelle sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Unternehmern die gesetzlichen Verzugszinsen des Unternehmensgesetzbuches (§ 456 UGB), gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Verzugszinsen des ABGB in Höhe von 4 % p.a.

[7.3.] Zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Kosten für Anfahrt, Wartezeiten, zusätzliche Prüfdurchgänge (insbesondere bei Mangelhaftigkeit oder Fehlfunktion der Gerätschaften), werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

[7.4.] Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[7.5.] Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen der Eichstelle aufzurechnen.

Ist der Kunde Verbraucher kann er seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Eichstelle oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von der Eichstelle anerkannt worden sind, aufrechnen.

[8.] Haftung

[8.1.] Die Eichstelle haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Eichungen gemäß den Anforderungen des Maß- und Eichgesetzes. Die Schlussentscheidung über die Gültigkeit der Eichung und die Konformität des Ladetarifgeräts nach dem MEG bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten.

[8.2.] Für Schäden, die aus fehlerhaften Angaben, mangelhaften Informationen oder verspäteter Bereitstellung erforderlicher Daten durch den Auftraggeber entstehen, übernimmt die Eichstelle keine Haftung.

[8.3.] Wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, gilt Folgendes: Eine Haftung der Eichstelle ist der Höhe nach mit dem Haftungshöchstbetrag gemäß Einzelvertrag begrenzt und darüber hinaus auf Fälle von krass grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und auf typischerweise vorhersehbare Schäden eingeschränkt. Die Haftung für leichte sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen für Personenschäden – ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung für allfällige Schäden aus entgangenem Gewinn, mittelbare und/oder indirekte Schäden, reine Vermögensschäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausdrücklich ausgeschlossen.

[8.4.] Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, ausgenommen für Personenschäden.

[8.5.] Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens.

[9.] Leistungsstörung, höhere Gewalt

[9.1.] Kann die Eichstelle aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nur erheblich erschwert erfüllen, so ruht ihre Leistungspflicht für die Dauer und im Umfang der Einwirkungen durch die höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend: Naturkatastrophen, Hochwasser, Feuer, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Streiks, schwerwiegende Betriebsstörungen (wie z.B. Stromausfall, IT-Ausfall), sonstige von der Eichstelle nicht zu vertretende und nicht abwendbare Ereignisse.

[9.2.] Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, wird die Eichstelle den Auftraggeber hierüber und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung unverzüglich informieren.

[9.3.] Verlängert sich durch ein solches Ereignis die Leistungsfrist oder wird die Verpflichtung zur Leistung dadurch unmöglich, so ist die Eichstelle für die Dauer des hindernden Ereignisses und dessen Folgen von ihren Verpflichtungen befreit, ohne dass dem Auftraggeber deswegen Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht zustehen.

[9.4.] Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten.

[10.] Rücktrittsrecht für Verbraucher (FAGG)

[10.1.] Verbrauchern steht bei Fern- und Auswärtsgeschäften im Sinne des FAGG ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu: Der Verbraucher kann von dem geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher der Eichstelle mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Bitte richten Sie Ihre Rücktrittserklärung an

Porsche Austria GmbH & Co OG
Louise-Piëch-Straße 2
5020 Salzburg

moon-eichstelle@porsche.co.at

Der Verbraucher kann dafür auch das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden (siehe Anhang). Die Verwendung des Musterformulars ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

[10.2.] Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück, so hat die Eichstelle alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen, abzüglich eines allfälligen angemessenen Betrags gemäß Pkt. [10.4], spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Die Eichstelle hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

[10.3.] Bei Dienstleistungen steht dem Verbraucher kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Verbraucher wünschte sowie ausdrücklich und in Kenntnis des Verlusts des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung erklärte, dass die Eichstelle noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, die Eichstelle noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragsausführung begonnen hat und diese sodann vollständig erbracht wurde.

[10.4.] Hat der Verbraucher ausdrücklich verlangt, dass die Eichstelle mit der Vertragserfüllung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der Verbraucher der Eichstelle einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Eichstelle von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

[11.] Geheimhaltung, Datenschutz

[11.1.] Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer (im nachfolgenden gemeinsam kurz „**Vertragspartner**“) verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen, insbesondere technische Daten, betriebliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Dokumentationen und sonstige Materialien – unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich aus den Umständen als vertraulich ergeben – streng vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

[11.2.] Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, denen Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, diese Personen entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

[11.3.] Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden,

- nachweislich rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der zur Weitergabe berechtigt ist, oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. In einem solchen Fall ist die Partei, die zur Offenlegung verpflichtet ist, die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

[11.4.] Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit bestehen.

[12.] Datenschutz

[12.1.] Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), zu behandeln.

[12.2.] Es wird auf die Datenschutzerklärung der Eichstelle unter moonpower-eichstelle.at/datenschutz verwiesen.

[13.] Vertragsdauer, Beendigung

[13.1.] Der Vertrag endet mit vollständiger Auftragserfüllung und Bezahlung aller Forderungen.

[13.2.] Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

[14.] Schlussbestimmungen

[14.1.] Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

[14.2.] Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet werden, unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf andere Rechtsordnungen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

[14.3.] Als ausschließlich zuständiges Gericht für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und deren Auftraggebern ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Einzelverträge in Zusammenhang mit den von der Auftraggeberin angebotenen Produkten oder Leistungen, wird gegenüber Unternehmern das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.

[14.4.] Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.